

Bauernbund Brandenburg



Solide gewachsen: Maschinenpark auf dem Landwirtschaftsbetrieb Schulze in Altbarnim (Foto: Düpsch)

Liebe Berufskollegen,

mehr als 80 Teilnehmer, viele junge Leute darunter, zwei interessante Betriebe, wo wir sehr gastfreundlich empfangen wurden, und viele anregende Diskussionen – das diesjährige Herbsttreffen im Oderland war wieder ein Höhepunkt des Vereinslebens. Beim Bauernstammtisch im Friedersdorfer Speicher haben Hans von der Marwitz und Reinhard Jung berichtet, wo die aktuellen politischen Herausforderungen liegen – vieles davon findet sich auch in diesem Rundbrief wieder.

Leider sind wir dabei nicht immer so erfolgreich wie mit der Höfeordnung, siehe Schwerpunkt in diesem Heft. Immerhin hat man den Eindruck, dass die Landesregierung inzwischen aufmerksamer zuhört als zuvor. Trotzdem kann es nicht zufriedenstellen, wenn viele unserer konstruktiven Vorschläge in schier endlosen Prüf- und Abstimmungsvorgängen verschwinden ... und ohne politischen Druck nicht wieder auftauchen. Ob es bei dem geplanten Erlass zur Durchführung des Grundstücksverkehrsrechts in Brandenburg nach drei Jahren Diskussion überhaupt Verbesserungen im Sinne ortsansässiger Landwirte geben wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Auf unserer Hauptversammlung am 17. Februar 2016 – den Termin bitte schonmal vormerken – werden wir Gelegenheit haben, mit dem Agrarminister und den agrarpolitischen Vertretern der Landtagsparteien drängende Themen zu diskutieren. Euch allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Euer Karsten Jennerjahn

Bauernbund lobt Landesregierung: Neues Erbrecht stärkt Bauern gegen Investoren

Pressemitteilung vom 25. September 2015

Mit einem einstimmigen Beschluss zur Einführung der Höfeordnung in Brandenburg hat der Landtag heute den Weg für ein landwirtschaftliches Erbrecht geebnet, durch das Bauernhöfe künftig geschlossen vererbt werden können. „Das ist ein ganz wichtiges Signal an unsere jungen Hofnachfolger, dass Betriebe künftig nicht mehr aufgrund von Erbstreitigkeiten zerschlagen und

verkauft werden müssen“, sagte Bauernbund-Präsident Karsten Jennerjahn. Der 53jährige Landwirt aus Schrepkow in der Prignitz lobte ausdrücklich das Engagement von Ministerpräsident Dietmar Woidke und der Minister Jörg Vogelsänger und Helmut Markov, das zu dem auch von der CDU mitgetragenen Antrag und letztlich zur Zustimmung aller Fraktionen geführt habe: „Dieses gemeinsame Vorgehen gegen den Ausverkauf unserer Landwirtschaft an Investoren von außerhalb wünsche ich mir auch bei anderen Fragen wie dem Grundstücksverkehr.“

Die Höfeordnung ist ein Bundesgesetz, das bisher nur in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt. Es bürdet dem Hofnachfolger eine Reihe von Pflichten auf, unter anderem die Versorgung des Altenteilers, und reduziert im Gegenzug die Abfindungsansprüche der weichenden Erben auf eine Größenordnung, die nicht mehr existenzgefährdend ist. „Brandenburg nimmt hier eine Vorreiterrolle ein, an der sich die anderen ostdeutschen Bundesländer ein Beispiel nehmen sollten“, ist Jennerjahn überzeugt. Der Bauernbund hatte die Einführung der Höfeordnung bei einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 5. Juni 2014 in die Diskussion gebracht.

Was im nachhinein so einfach aussieht, war in Wirklichkeit ein beschwerlicher Weg, auf dem es einige Hindernisse wegzuräumen galt. Am Anfang stand der Vorschlag von Karsten Jennerjahn beim Besuch von Dietmar Woidke in Lennewitz, dann kam Wahlkampf und lange Zeit nichts. Bei einem Gespräch im Januar 2015 eröffnete uns ein Vertreter des Ministeriums, in Brandenburg sei die Höfeordnung „nicht nötig, weil wir hier andere Strukturen haben“. Auf unserer letzten Hauptversammlung im Februar in Summt bekräftigte der Ministerpräsident allerdings seine Zustimmung. Darauf folgten unser Treffen mit Vertretern des Ministeriums und des Landesbauernverbandes im Mai in Schrepkow ... und zwei weitere Spitzengespräche, bevor Agrarminister Jörg Vogelsänger im Juli eine Prüfung der Höfeordnung als Teil seines 5-Punkte-Planes für den Bodenmarkt verkündete. Danach Überzeugungsarbeit bei den Linken, die über Finanz- und Justizministerium die Initiative hätten blockieren können, Kontakte nach Mecklenburg, wo es beim Bauernverband entsprechende Überlegungen gab, schließlich der Antrag von Rot-Rot im Landtag. Die CDU schloss sich diesem Antrag gerne an und hatte auf unseren Wunsch so lange still gehalten, um das Projekt nicht durch parteipolitische Querelen zu gefährden. Am Ende ging es also nur noch darum, durch einstimmigen Beschluss eine Signal für die ostdeutschen Bundesländer zu setzen, was auch gelang.

Wie die Einführung der Höfeordnung im einzelnen erfolgt und was künftig bei der Hofübergabe in Brandenburg zu beachten ist, werden wir im Rundbrief behandeln, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist. Nachfolgend ist erstmal unsere Initiative von vor anderthalb Jahren dokumentiert.

Dokumentation: Unsere Initiative für die Höfeordnung

Schreiben an den zuständigen Mitarbeiter der Staatskanzlei vom 25. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Fischer,

heute möchte ich auf unser Gespräch vom 5. Juni zurückkommen, in dem sich der Ministerpräsident sehr interessiert an dem Thema Höfeordnung gezeigt hat und wir versprochen haben, hierzu die nötigen Informationen beizusteuern.

In Brandenburg haben sich nach der Wende leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe entwickelt. Durch eine gute Flächenausstattung haben diese zunächst einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den bäuerlichen Familienbetrieben etwa in Nordrhein-Westfalen (durchschnittliche Betriebsgröße Einzelunternehmen inklusive Nebenerwerb BB = 122 ha, NRW = 41 ha). Dieser Wettbewerbsvorteil wirkt sich unter anderem darin positiv aus, dass auf vielen Betrieben qualifizierte Hofnachfolger bereit stehen. Die Hofnachfolge in Brandenburg ist allerdings mit ungleich größeren Risiken bzw.

Problemen behaftet als in Nordrhein-Westfalen, wo es die Höfeordnung als landwirtschaftliches Sondererbrecht gibt. Das Fehlen der Höfeordnung in Brandenburg kann dazu führen, dass auf einer nicht unwesentlichen Zahl von Betrieben die Hofnachfolge gravierend erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Dies wiederum hätte im schlimmsten Fall eine Abwanderung von beruflichem Nachwuchs und eine Übernahme der Betriebe durch auswärtige Kapitalanleger zur Folge.

Derzeit steht auf immer mehr Betrieben die Hofnachfolge an. In unserem eigenen Mitgliederbestand sehen wir, dass viele Betriebsgründungen nach der Wende im Alter von 30 bis 40 Jahren erfolgten – die Betriebsleiter sind inzwischen im Alter von 50 bis 60 Jahren, die junge Generation ist oftmals bereits auf den Betrieben aktiv, hat aber noch nicht die Verantwortung übernommen. Dass sich die ökonomischen Perspektiven der Landwirtschaft positiv darstellen, ist für die Nachwuchsgewinnung sicherlich hilfreich – ihre gestiegene Wertschätzung angesichts von Finanzkrise und boomenden Rohstoffmärkten führt jedoch auch dazu, dass die im normalen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Abfindung der weichenden Erben mit dem Pflichtteil nach Verkehrswert zu einer enormen finanziellen Belastung für den Betrieb wird, der im Zweifelsfall dessen Existenz gefährden kann.

Nun gibt es sicher Wege, durch freiwilligen Pflichtteilsverzicht der weichenden Erben oder lebzeitige Übertragung in Form von Schenkung an den Hofnachfolger dem vorzubeugen, und auch das Bürgerliche Gesetzbuch bietet mit der Vererbung als Landgut eine Option, den Verkehrswert immerhin durch den Ertragswert zu ersetzen. In der Praxis jedoch unterbleibt aus menschlich nachvollziehbaren Gründen leider häufig eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem Erbfall. Tritt er unvorhergesehen ein, stehen die Interessen der Erben gegeneinander, nicht selten leidet der Familienfrieden darunter. Und selbst bei sorgfältigster Vorbereitung: Handelt es sich um einen ertragsstarken Betrieb und sind mehrere Geschwister abzufinden, geht es fast immer an die Substanz.

Zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft gilt daher in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Höfeordnung – ein Bundesgesetz, das es dem Erblasser ermöglicht, den Betrieb an einen einzelnen Erben zu übertragen und dabei die weichenden Erben so abzufinden, dass der Betrieb nicht existenziell bedroht wird. Diese erhalten eine Summe in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils, die sich am anderthalbfachen Einheitswert des landwirtschaftlichen Vermögens orientiert. Der Einheitswert ist eine steuerliche Größe, die in den alten Bundesländern zuletzt 1964 festgestellt wurde. Wird landwirtschaftliches Vermögen verkauft, besteht zwanzig Jahre ein Nachabfindungsanspruch der weichenden Erben, der sich dann natürlich am Verkaufserlös in voller Höhe orientiert. Auch darüber hinaus enthält die Höfeordnung eine Fülle von Detailregelungen, die sich aus der Erfahrung jahrhundertalter Agrarrechtsgeschichte speisen, etwa zur Wirtschaftsfähigkeit des Hofnachfolgers oder zum Altenteil des überlebenden Ehegatten.

Über die Hofnachfolge sollte man sich frühzeitig Gedanken machen (Foto: Johannes)



Voraussetzung für die Anwendung der Höfeordnung ist ein entsprechender Grundbuchvermerk, der vor dem Erbfall eingetragen sein muss, aber auch jederzeit wieder gelöscht werden kann. Die Vererbung nach der Höfeordnung ist also keine gesetzliche Pflicht, sondern eine zusätzliche Vorsorge- und Gestaltungsmöglichkeit des Erblassers. Er kann seinen Betrieb weiterhin nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit oder ohne Landgutklausel vererben. Er kann auch im Rahmen der Höfeordnung weichende Erben mit Privatvermögen über das gesetzliche Erbteil hinaus abfinden oder einen besonders großen Betrieb unter zwei geeigneten Hofnachfolgern teilen. Entscheidend ist die Möglichkeit, den von ihm aufgebauten Betrieb nach seinen Vorstellungen zukunftsfähig weiterzugeben.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Land Brandenburg als erstes der neuen Bundesländer die Höfeordnung einführt. Rechtstechnisch ist dies relativ einfach möglich, da Brandenburg sich auf das Bundesgesetz beziehen kann, mit Ausnahme des Einheitswertes. Für die steuerliche Bewertung von landwirtschaftlichem Vermögen gilt in den neuen Bundesländern der Ersatzwirtschaftswert, der freilich durch Reduktion auf die Eigentumsflächen und Ergänzung des Wohnungswertes ohne weiteres so modifiziert werden kann, dass er dem Einheitswert entspricht. Die Einführung der Höfeordnung in Brandenburg wäre ein starkes Signal für die leistungsfähige, bodenständige bäuerliche Landwirtschaft, deren Existenzberechtigung die Landesregierung immer wieder betont hat. Es wäre darüber hinaus ein wichtiger Baustein einer Strategie gegen den Ausverkauf der brandenburgischen Landwirtschaft an auswärtige Kapitalanleger.

Mit freundlichen Grüßen
Jung, Geschäftsführer

Anlage: Vergleich der Pflichtteilsansprüche weichender Erben am Beispiel eines typischen Ackerbaubetriebes auf besserem Standort mit 272 ha LN, davon 90 ha Eigentum

1.) Vererbung BGB Standard nach Verkehrswert

Eigenkapital (Aktivvermögen abzüglich Schulden)	956.000 €
Stille Reserven Boden (12.500 Euro pro Hektar)	1.125.000 €
Stille Reserven sonstiges Vermögen (25% vom Buchwert)	108.000 €
Wert Pachtflächen (2 x Jahrespacht)	90.000 €
Wert Wohnhaus	200.000 €
Rohvermögen	2.479.000 €
kapitalisiertes Altenteil	- 276.000 €
Erbe nach Verkehrswert	2.203.000 €
- Ehefrau (Verzicht zugunsten Altenteil)	---
- Kind 1 (Hoferbe)	---
- Kind 2: 1/3 Erbteil = 1/6 Pflichtteil	367.000 €
- Kind 2: 1/3 Erbteil = 1/6 Pflichtteil	367.000 €
Summe weichende Erben	734.000 €
Summe jährliches Altenteil	20.000 €

2.) Vererbung BGB Landgut nach Ertragswert

Gewinn (Durchschnitt der letzten drei Jahre)	114.000 €
Lohnansatz Unternehmer + Familienarbeitskräfte	- 39.000 €
Reinertrag	75.000 €
Ertragswert (Reinertrag x Kapitalisierungsfaktor 18)	1.350.000 €
Wert Wohnhaus	200.000 €
Rohvermögen	1.550.000 €
Schulden	- 315.000 €

kapitalisiertes Altenteil	- 276.000 €
Erbe nach Ertragswert	959.000 €
- Ehefrau (Verzicht zugunsten Altenteil)	---
- Kind 1 (Hoferbe)	---
- Kind 2: 1/3 Erbteil = 1/6 Pflichtteil	160.000 €
- Kind 2: 1/3 Erbteil = 1/6 Pflichtteil	160.000 €
Summe weichende Erben	320.000 €
Summe jährliches Altenteil	20.000 €

3.) Vererbung Höfeordnung nach modifiziertem Einheitswert

Ersatzwirtschaftswert, reduziert auf Eigentum	101.000 €
Zuschlag Wohnungswert 30 %	30.000 €
modifizierter Einheitswert	131.000 €
Hofeswert (Einheitswert x 1,5)	196.500 €
Schulden	- 315.000 €
Bemessungsgrundlage	-118.500 €
Erbe nach mod. Einheitswert (mindestens 1/3 Hofeswert)	65.500 €
- Ehefrau (Verzicht zugunsten Altenteil)	---
- Kind 1 (Hoferbe)	---
- Kind 2: 1/3 Erbteil	21.800 €
- Kind 2: 1/3 Erbteil	21.800 €
Summe weichende Erben	43.600 €
Summe jährliches Altenteil	20.000 €



Ein Thema, das uns in den letzten Monaten sehr beschäftigt hat, waren die katastrophalen Milchpreise. Doch statt sinnlos auf der Straße Dampf abzulassen, haben wir Vorschläge vorgelegt, wie die Marktposition der Milcherzeuger verbessert werden kann. Besonders unser Mitglied Hans-Jürgen Paulsen aus Zollchow hat sich hier engagiert, ist für den Deutschen Bauernbund zweimal zum Runden Tisch Milch nach Wiesbaden gefahren und hat Agrarminister Jörg Vogelsänger beim kleinen Milchgipfel in Potsdam angesprochen. Dieser hat unseren Vorschlag für faire Milchlieferverträge (siehe Brief von Kurt Klamroth an die Agrarminister auf Seite 7) mit Interesse aufgenommen, bisher aber noch keine Initiative ergriffen.

Melken muss wieder Spaß bringen! (Foto: Pichlmaier)

Milchkrise: Bauern wollen keine staatlichen Hilfen

Pressemitteilung vom 7. September 2015

Der Bauernbund Brandenburg bezweifelt den Sinn der heute in Nauen und Mittenwalde geplanten Demonstrationen gegen schlechte Milchpreise. „Der Landesbauernverband lässt seine Mitglieder ins Leere laufen, so lange er keine konkreten Forderungen stellt“, bemängelt Bauernbund-Vorstand Jens Gerloff. Allgemeine Formulierungen wie „Sicherheitsnetz“ würden nicht helfen, meint der

51jährige Landwirt aus Teetz in der Prignitz: „Man fragt sich, warum der Bauernverband nicht die vom BDM vorgeschlagene vorübergehende Deckelung der Milchproduktion unterstützt.“

Scharf kritisierte der Bauernbund die gleichzeitigen Bestrebungen des Deutschen Bauernverbandes, beim heute beginnenden Sondergipfel der EU-Agrarminister Liquiditätshilfen, Bürgschaften und Steuerstundungen für in Existenznot geratene Betriebe durchzusetzen. Gerloff: „Das nützt doch nur den Vollgas-Betrieben vor allem in Nordwestdeutschland, die mit ungesunden Wachstumsschritten die Überproduktion und damit die schlechten Preise erst verursacht haben.“ Unter der Milchkrise würden alle Milcherzeuger leiden, auch diejenigen, die solide wirtschaften und nicht immer nach staatlichen Hilfen schreien.

Bauernbund kritisiert Darlehen: Politik für niedrige Milchpreise

Pressemitteilung vom 14. Oktober 2015

Der Bauernbund Brandenburg hat Bundesagrarminister Christian Schmidt vorgeworfen, den Milchpreisverfall weiter anzuheizen. „Mit den auf Wunsch des Bauernverbandes eingeführten Darlehenszuschüssen für in Not geratene Milchviehbetriebe verschwindet keine Milch vom Markt, statt dessen wird das Elend für alle noch verlängert“, kritisiert Bauernbund-Vorstand Jens Gerloff, Landwirt aus Teetz in der Prignitz.

Aus ökonomischer Sicht gebe es nur zwei Alternativen, begründet Gerloff: „Entweder die Politik deckelt die Produktion – das ist die Forderung des Milchviehhalterverbandes, die wir unterstützen, weil sie allen Betrieben nützen würde. Oder der Markt regelt das Ganze, das heißt Betriebe, die nicht solide gewirtschaftet haben, müssen aufhören.“ Wer einerseits die Deckelung verweigert, andererseits die Marktgesetze mit Darlehen blockiert, mache Politik für niedrige Milchpreise. Agrarminister und Bauernverband wollen nicht einsehen, dass ihre Wachsen-oder-Weichen-Ideologie an der Realität gescheitert sei, vermutet der Bauernbund. Gerloff: „Vor dem Aus stehen vor allem Betriebe, die mit sehr großen Wachstumsschritten unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen haben. Die sollen jetzt wohl nochmal beatmet werden.“

Vom brandenburgischen Agrarminister Jörg Vogelsänger verlangt der Bauernbund einen Verzicht auf jegliche Liquiditätshilfen, einen Förderstopp für alle Bestandserweiterungen sowie eine Bundesratsinitiative gegen die Knebelverträge der Molkereien.

Bauernbund fordert Bundesratsinitiative für faire Milchverträge

Pressemitteilung vom 4. November 2015

Der Bauernbund Brandenburg hat angesichts der anhaltenden Preismisere bei Milch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes gefordert, wodurch die Molkereien verpflichtet werden, in Milchlieferverträgen nicht nur Milchmenge und Lieferzeitraum festzulegen, sondern auch den Preis. „Die gegenwärtig praktizierten Knebelverträge ohne Preis nutzen auf sittenwidrige Weise die Notlage der Milcherzeuger aus“, sagte Bauernbund-Vorstand Jens Gerloff anlässlich einer Verbändeanhörung im Brandenburgischen Landtag: „Eine solche Änderung hätte eigentlich bereits mit dem Ende der Milchquote in Kraft treten müssen“. Von Agrarminister Jörg Vogelsänger wünscht sich Gerloff jetzt eine Bundesratsinitiative, um faire Milchlieferverträge durchzusetzen.

Zur Beendigung des inzwischen seit fast einem Jahr andauernden Preistiefs müsse Milch vom Markt, bekräftigte Gerloff: „Entweder die Politik deckelt die Produktion – das ist die Forderung des Milchviehhalterverbandes, die wir unterstützen, weil sie allen Betrieben nützen würde. Oder der Markt regelt das Ganze, das heißt Betriebe, die nicht solide gewirtschaftet haben, müssen aufhören.“ Die vom Bauernverband geforderten Liquiditätshilfen dagegen lehnt der Bauernbund grundsätzlich ab, weil sie keine Marktentlastung bringen.

Unterstützung für Kaufinteresse: Bauern und Grundbesitzer befürworten Braunkohle-Übernahme durch Greenpeace

Pressemitteilung vom 10. Oktober 2015

Vertreter von Grundbesitzerverband und Bauernbund Brandenburg haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung die Erwerbsabsichten von Greenpeace für Vattenfalls Braunkohlesparte in der Lausitz unterstützt. „Wenn Greenpeace bei den nun folgenden Verhandlungen ein seriöses Konzept entwickelt, so begrüßen wir das außerordentlich“, sagte Grundbesitzer-Vorstand Christoph Recheberg, Forstwirt aus Plattenburg in der Prignitz. Die Umweltorganisation sei mit Greenpeace Energy bereits auf dem Strommarkt aktiv, er halte es für „konsequent, für eine Übergangszeit das Geschäft mit der Braunkohle zu betreiben, um auf diese Weise einer noch größeren Naturzerstörung durch neue Tagebaue Einhalt zu gebieten.“ Das ernsthafte Erwerbsinteresse von Greenpeace zeige, dass der Widerstand gegen die Braunkohle nie die sofortige Abschaltung aller Kohlemeiler als Ziel hatte, argumentiert Bauernbund-Vorstand Marcus Schilka, Landwirt aus Guhrow in der Lausitz: „Es geht vielmehr darum, die rückwärtsgerandete verantwortungslose Energiepolitik der Landesregierung zu stoppen, die ungeachtet der Energiewende neue Tagebaue erschließen, Dörfer, Äcker und Wälder abbaggern will.“ Grundbesitzerverband und Bauernbund regen an, die Landesregierung möge sich nicht so sehr für die tschechischen Bieter interessieren, sondern für die tschechischen Gesetze, nach denen seit 2012 eine Enteignung von Privatgrundstücken zur Erschließung von Bodenschätzen nicht mehr zulässig ist.

Bauernbund gegen Gerbers Pläne: Wir sind doch keine Menschen zweiter Klasse !

Pressemitteilung vom 31. Oktober 2015

Der Bauernbund Brandenburg hat Wirtschaftsminister Albrecht Gerber einen „Abgrund an Landesverrat“ vorgeworfen. Anders könne man es nicht bezeichnen, wenn ein Landespolitiker märkische Dörfer mit Tagebauen überplane, die ein tschechischer Konzern kaufen will, weil in Tschechien keine neuen Tagebaue mehr möglich sind – so der Bauernbund-Geschäftsführer Reinhard Jung auf einem Dorffest für Heimat und Zukunft in dem von Abbaggerung bedrohten Atterwasch im Landkreis Spree-Neiße.

In Tschechien gelten seit 1991 Grenzen für die Ausdehnung der Braunkohle-Tagebaue, 2012 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, nach dem Privatgrundstücke nicht mehr für die Erschließung von Rohstoffen enteignet werden dürfen. „Brandenburg dagegen treibt mit einem aus der Nazizeit stammenden Bergrecht die Enteignung und Vertreibung von rund 1500 Brandenburgern voran“, kritisiert Jung: „Unsere Dörfer stehen hier 800 Jahre. Wir sind doch keine Menschen zweiter Klasse.“ Der Bauernbund werde um jeden Quadratmeter Acker, Wiese und Wald kämpfen, kündigte der 50jährige Landwirt an.

In Atterwasch gab es unter anderem einen Gottesdienst zur Bewahrung der Schöpfung, ein Theaterstück mit dem Berliner Schauspieler Jens-Uwe Bogadtke und Berichte von Umwelt-Aktivisten aus den Philippinen und dem Tschad. Veranstalter des von der Feuerwehr und den örtlichen Landwirtschaftsbetrieben ausgerichteten Dorffestes war das Bündnis Heimat und Zukunft, in dem sich Politiker aller Parteien und Vertreter von Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie der Kirche zusammengeschlossen haben, um die Energiewende in Brandenburg durchzusetzen. (Foto: Pichelmaier)



FFH 1: Warum wir mit der Landesregierung nicht weiterkommen

Kein Ergebnis beim Dialog mit der Naturschutzabteilung des Landwirtschaftsministeriums

„Wir machen einen offenen Gedankenaustausch, ich denke, ein Protokoll brauchen wir nicht“ – mit diesen Worten eröffnete der Abteilungsleiter Naturschutz des Ministeriums Axel Steffen ein Gespräch, das er am 12. Juni mit den Berufsverbänden führte. Für den Bauernbund nahmen Lutz Wercham (Vorstand), Reinhard Jung (Geschäftsführer) und Reiner Matthes teil. Während es bei Wolf und Biber unüberbrückbare Gegensätze gab, herrschte beim Thema FFH-Management eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und man hatte den Eindruck, das Ministerium wolle den Landnutzern entgegenkommen, um Widerstände bei der rechtlichen Sicherung der 607 FFH-Gebiete im Land abzubauen und ein gutes Miteinander zu ermöglichen.

Damit es nicht nur beim freundlichen Gedankenaustausch blieb, haben wir am 22. Juni statt eines Protokolls die Ergebnisse des Dialogs in einem Schreiben an Herrn Steffen zusammengefasst und ihn gebeten, diese zu bestätigen bzw. zu konkretisieren. Bei den Erhaltungszielverordnungen, die die Grenzen festlegen und den Status quo von Lebensraumtyp und Erhaltungszustand beschreiben, hielten wir es „für geboten, bezogen auf den Einzelfall, die Grenzen dahingehend zu korrigieren, dass intensiv genutzte Äcker sowie Kiefernforsten herausgenommen werden. Ausnahmen sollten nur gemacht werden, wenn dies für den räumlichen Zusammenhang des Gebietes unbedingt erforderlich ist. Alles, was darüber hinaus geht, erweckt den Anschein, als sollte mit Hilfe der Verordnungen land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche zweckentfremdet werden.“ Weiterhin gaben wir in dem Schreiben die Darstellung Steffens wieder, die in den Managementplänen aufgeführten Maßnahmen hätten „für die Landnutzer den Charakter von Angeboten, die im Rahmen von Programmen wie Vertragsnaturschutz oder KULAP befristet wahrgenommen werden können. Eine Teilnahme führt nicht zu Verpflichtungen über die Laufzeit der Programme hinaus, da sich das Verschlechterungsverbot des Naturschutzrechts grundsätzlich nur auf den Lebensraumtyp, nicht aber auf dessen Erhaltungszustand bezieht“. Das Schreiben schloss mit dem Angebot, gemeinsam Grundsätze „für die Berücksichtigung der Landnutzer und Grundstückseigentümer in der FFH-Managementplanung zu erarbeiten, durch die eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft möglich wird.“

Am 31. August kam ein allgemein gehaltenes Antwortschreiben von Herrn Steffen mit allerhand freundlichen Floskeln. Zur für uns wichtigen Herausnahme der Äcker und Kiefernforsten hieß es darin lapidar: „Eine Neufassung der Gebietsgrenzen ist nicht vorgesehen.“ Zu den Managementplänen hieß es doppeldeutig, nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie seien zwar „Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu vermeiden“, eine Verpflichtung zur Fortsetzung von KULAP-Maßnahmen ergebe sich daraus jedoch nicht. Statt der Ausarbeitung verbindlicher gemeinsamer Grundsätze wünschte sich Steffen, „auch zukünftig eine konstruktive Gesprächsebene zu finden“.

In unserem Antwortschreiben vom 18. September gingen wir neben vielen anderen Aspekten mit folgenden Worten auf das Kernproblem ein: „Sie stellen klar, dass das Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes auch in FFH-Gebieten gilt, und erklären gleichzeitig, dass sich daraus keine Verpflichtung zur Fortsetzung etwa von KULAP-Maßnahmen ergibt. Damit bestätigen Sie ausdrücklich nicht Ihre ursprüngliche Aussage, das Verschlechterungsverbot beziehe sich nur auf den Lebensraumtyp, nicht aber auf dessen Erhaltungszustand. Vielmehr bestätigen Sie die Befürchtung, dass der Landwirt in FFH-Gebieten nach Auslaufen von erfolgreich praktiziertem Vertragsnaturschutz nicht mehr einfach so wirtschaften kann wie vorher. Damit wird der von Ihnen herausgestellte Angebotscharakter der FFH-Managementplanung zu einer Falle, vor der wir unsere Mitglieder warnen müssen.“ Auf das Schreiben, in dem wir trotz allem nochmal um „Ansatzpunkte für eine Verbesserung der derzeit ausgesprochen schlechten Beziehungen zwischen behördlichem Naturschutz und Landwirtschaft“ baten, gab es bis Anfang Dezember keine Antwort.

FFH 2: Wie man sich gegen die Planungen wehren kann und sollte

Beitrag von unserem Mitglied Christoph Rechberg, Forstwirt aus Plattenburg in der Prignitz



Von einer FFH-Planung auf Ihren Eigentums- oder Pachtflächen werden Sie meistens nicht individuell unterrichtet. „Veröffentlichungen“ sind angeblich ausreichend. Erkundigen Sie sich also bitte, wenn Sie davon Wind bekommen, denn die Auswirkungen sind enorm. Tun Sie es nicht, werden Sie einfach übergangen. Alles geschieht dann ohne Sie. Das sollten Sie verhindern. Wehren Sie sich.

Stellen Sie fest, welche Ergebnisse bisher bereits vorliegen, insbesondere welche Lebensraumtypen und Erhaltungszustände ermittelt worden sind. Sie werden überrascht sein, wie viel bereits ohne Sie geschehen ist. Den aktuellen Stand der Erfassung und Planungen zu kennen ist wichtig, um dagegen vorzugehen. Wehren Sie sich.

Alle FFH-Managementpläne und jede Änderung dazu enthalten massivste Einschränkungen für die Betroffenen und daran angrenzende Flächen. Die Pläne enthalten hierzu teilweise sehr detaillierte Angaben, die man sich – wenn überhaupt – jedoch nur sehr mühselig aus den Textteilen und Karten erarbeiten kann. Deshalb legen Sie in jedem Fall mit Einschreiben/Rückschein Widerspruch gegen den FFH-Managementplan ein. Ein Muster ist nachfolgend veröffentlicht. Wehren Sie sich.

Es wird behauptet die FFH-Managementpläne richten sich nur an Behörden. Das ist genauso falsch, wie es richtig ist, dass ein Schuss auf eine Zielscheibe ziemlich sicher den trifft, der hinter der Zielscheibe steht. Denn wenn Sie z. B. in ihrem Forst im FFH-Gebiet Douglasie oder Lärche pflanzen, kann der Plan dazu führen, dass diese Maßnahme nicht mehr als „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ gilt. Dem Fischer kann vorgeschrieben werden, was er in seinem See einsetzen darf, und das Mähen von Grünland vor dem 1. August entspricht dann nicht mehr „ordnungsgemäßer Landwirtschaft“. Machen Sie trotzdem, was Sie für richtig halten. Wehren Sie sich.

Wenn Sie solche Verstöße produzieren, werden Sie schnell feststellen, wie intensiv die Regelungen Sie betreffen. Erhalten Sie dann eine Straf- oder Verbotsverfügung, können Sie erstmals überprüfen lassen, ob das staatliche Handeln rechtens ist. Klagen Sie gegen die Verfügung und damit gegen den FFH-Managementplan und gegen das Verfahren zu dessen Aufstellung. Wehren Sie sich.

Schließen Sie sich mit anderen Landnutzern in FFH-Gebieten zu Bürgerinitiativen zusammen. Die meisten FFH-Managementpläne strotzen nur so vor Fehlern, sind von praxisunkundigen Studierten verfasst und schaden der Natur mehr als sie nützen. Die EU verlangt sie aber und eine grüne Lobby verdient nicht nur Geld damit (ca. 20 Millionen Euro allein in Brandenburg 2014) sondern vermehrt so auch ihre Macht. Das gesamte Verfahren ist autoritär und undemokratisch. Wehren Sie sich.

Sprechen Sie Politiker und Verwaltungsmitarbeiter an, insbesondere in Ämtern und Gemeinden. Eine kritische Stellungnahme Ihrer Gemeinde gegenüber den FFH-Managementplänen ist von großem Wert für mögliche rechtliche Auseinandersetzungen. Machen Sie den Volksvertretern deutlich: In FFH-Gebieten wird in absehbarer Zukunft kein sinnvolles Wirtschaften mehr möglich sein. Die Flächenverfügung wird schrittweise auf FFH-Manager übergehen. Eine neue Enteignungswelle der deutschen Geschichte hat begonnen. Wehren Sie sich.

Schließlich: Schützen Sie die Natur weiterhin, damit durch die oft unsinnige FFH-Planung unsere Heimat nicht zerstört wird. Schließlich leben wir von und mit der Natur und wollen dies auch in Zukunft. Werfen Sie jeden FFH-ler, der unangemeldet bei Ihnen rumläuft oder unerlaubt das Gebiet befährt „vom Acker“. Auch damit wehren Sie sich.

FFH 3: Muster-Widerspruch (vom Grundbesitzerverband)

z.B. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“, Hoher Steinweg 5-6, 16278 Angermünde

Widerspruch gegen den Entwurf des Managementplans FFH-Gebiet Nr. 00 Musterwiese EU-Nr. 1234-987

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin/wir sind in der FFH-Kulisse Musterwiese mit einem/mehreren Flurstück/en von dem Entwurf des o. g. Managementplanes betroffen. Nach einer ersten Einsichtnahme in die umfangreichen und mit inhaltlichen wie Darstellungsmängeln behafteten Planunterlagen unter Bezugnahme auf die öffentliche Auslegung im Geltungsbereich des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin lege/n ich/wir Widerspruch gegen den vorgelegten Entwurf des Managementplanes insgesamt ein. Gleichzeitig widerspreche/n ich/wir auch hinsichtlich der dort dokumentierten Zielsetzungen und Maßnahmen. Ich/wir konkretisiere/n den Widerspruch wie folgt:

1. Zu keinem Zeitpunkt bin ich/sind wir ausreichend darüber informiert worden, daß in der FFH-Kulisse Kartierungen, Vermessungen bzw. vermessungsähnliche Erhebungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Maßnahmen vorgenommen worden sind, die Sie mir/uns als Eigentümer rechtzeitig hätten anzeigen müssen. Insoweit haben Sie gegen § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG verstoßen, der eindeutig regelt, daß die erwähnten Maßnahmen nur nach vorheriger Ankündigung zulässig sind. Von einer Mitwirkung an den Kartierungsmaßnahmen war/en wir/ich daher von vorneherein ausgeschlossen.
2. Der Informationspflicht wäre ohne jede Schwierigkeit nachzukommen gewesen, da die Naturschutzbehörden im Rahmen der Amtshilfe auf die Adressen- und Flächendatensätze hätten zugreifen können, die bei den Kommunen zur Einhebung der Grundsteuer sowie der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände vorhanden sind.
3. § 25 Abs. 1 BbgNatSchAG ermöglicht Eigentümern, auf Antrag Maßnahmen der Naturschutzbehörden selbst durchführen zu dürfen. Das Gesetz schränkt die Anwendung auf die im Zusammenhang mit dem Managementplan vorgenommenen Maßnahmen nicht ein. Wenn Sie mich/uns als Eigentümer/in sachgerecht über meine/unsere Mitwirkungsmöglichkeiten informiert hätten, wäre ein Antrag meiner/unsere/seits zu geplanten, meine/unsere Grundstücke betreffende Untersuchungen möglich gewesen.
4. § 3 Abs. 6 BNatSchG bestimmt, daß die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen gewährleisten. Geschuldet ist also ein frühzeitiger Austausch. Austausch ist dabei mehr als einseitige Information. Gefordert ist ein dialogischer Entscheidungsprozeß. Auch gegen diese Bestimmung hat Ihre Behörde verstoßen, da sie dem Erfordernis des frühzeitigen Austauschs mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit nicht nachgekommen ist.
5. In den gesamten Planungsunterlagen fehlen Flurstückskarten, die es ermöglichen, die Kartierungen und die Maßnahmenplanungen in Bezug zum betroffenen Eigentum zu setzen. Dadurch sind wir/bin ich grundsätzlich daran gehindert, die eigene Betroffenheit im Detail zu ermitteln. Damit entspricht der FFH-Managementplan schon im Grundsatz nicht dem verfassungsmäßig garantierten freien Verfügungsrecht über privates Eigentum. Dieser nicht zu heilende Mangel ist gänzlich unverständlich, da die Verwaltungen der Schutzgebiete als Behörden des Landes freien Zugriff auf die digitalen Flurdatensätze der Landesvermessungsämter haben. Das Implementieren dieser Daten in die FFH-Planungen wäre daher zwingend gewesen.

6. Der Planungsentwurf ist in seinem Umfang nicht lesbar. Text- und Kartenteil sind nicht aufeinander abgestimmt. Eine parzellenscharfe bzw. durch GPS-Daten präzierte Zuordnung von Maßnahmen auf die Fläche ist aus der Planung nicht erkennbar. Somit fehlt dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Flächennutzer die Information, wo exakt Maßnahmen vorgesehen sind. Im Übrigen lässt bereits eine kursorische Durchsicht der Planung den Zusammenhang von Erhaltungszielen und Maßnahmen nicht erkennen.
7. Der Flächenumfang der FFH-Kulisse steht in keinem Verhältnis zu den in den Standarddatenbögen dokumentierten Lebensraumtypen. Insoweit dürfen die die Bewirtschaftung einschränkenden Maßnahmen, wenn überhaupt, keinesfalls auf die FFH-Kulisse sondern lediglich auf die Flächen bezogen sein, die in der Natur tatsächlich einen rechtmäßig dokumentierten Lebensraumtyp enthalten. (eventuell Beispiele einfügen wie „Zudem besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen der Ausweisung der FFH-Kulisse mit 164 ha und dem Vorkommen zweier Lebensraumtypen mit einer Gesamtfläche von 12 (!) ha.“)
8. Der vorsorgliche Widerspruch gegen jedwede im Managementplan festgelegte Maßnahme betrifft außerdem den Tatbestand, dass die in den Standarddatenbögen erfaßten Lebensraumtypen, die die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung als FFH-Gebiet gebildet haben, nicht deckungsgleich mit den Lebensraumtypen sind, die in der Managementplanung behandelt werden. Für nachträglich eingeführte Lebensraumtypen, denen im Planungsentwurf unter Anwendung von Maßnahmen ein Schutzstatus zugeordnet wird, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Das Gleiche gilt für Lebensraumtypen, die aufgrund dynamischer Naturprozesse nicht mehr vorhanden sind. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf durch menschliche Einwirkung verursachte Veränderungen eines Lebensraumtyps, keinesfalls ist es zulässig, Lebensraumtypen gegen die Natur selbst zu „schützen“.
9. Die EU- RICHTLINIE 92 / 43 (u.a. siehe Art. 1 Buchst. e) hebt im Hinblick auf die Ausweisung einer FFH-Kulisse auf den jeweiligen Erhaltungszustand eines bestehenden Habitats ab und nicht auf die Entwicklung nicht vorhandener Lebensraumtypen. Irgendwelche Entwicklungsziele, die sich zahlreich und fachlich nicht überprüfbar im Planungsentwurf befinden, sind insoweit durch gesetzliche Bestimmungen nicht gedeckt.
10. Ich/wir widerspreche/n vorsorglich auch jeglicher Maßnahme, die auf Grundstücken Dritter vorgenommen werden, die aber direkt oder indirekt auf den Zustand meiner /unsrer Grundstücks/e einwirken und ihn gegebenenfalls auch verändern. Dies betrifft insbesondere die geplanten Eingriffe in den Wasserhaushalt im betroffenen Gebiet.

In zahlreichen Verlautbarungen der Biosphärenreservatsverwaltung wird darauf hingewiesen, dass der FFH-Managementplan als Fachplan nicht rechtsverbindlich sei. Vielmehr stelle er eine Angebotsplanung dar, die lediglich betroffene Behörden binde. Die Unverbindlichkeit der in FFH-Managementplänen ausgewiesenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Flächennutzern lässt sich durch keine gesetzliche Vorschrift belegen. Die Maßnahmen aus dem Managementplan werden spätestens dann für die Grundstückseigentümer bzw. Flächennutzer verbindlich, wenn Behörden gemäß der zwischenbehördlichen Verbindlichkeit der FFH-Managementplanung die ausgewiesenen Maßnahmen in ihre eigene Fachplanung übernehmen müssen und anschließend auf dieser Grundlage außenwirksame Entscheidungen treffen.

Angesichts der in ihrem Umfang unzulässig überfrachteten Managementpläne ist es in Bezug auf die Fristsetzung der Biosphärenreservatsverwaltung zu Stellungnahmen bis 16. November 2015 sowie grundsätzlich ausgeschlossen, auf die unübersehbare Fülle an fehlerhaften bzw. unsachgemäßen Aussagen und Darstellungen im Einzelnen einzugehen und diese richtig zu stellen. Insoweit muss/müssen der/die FFH-Managementpläne als nicht reparabel und wegen absoluter Praxisferne als nicht anwendbar angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)

Das Textdokument für diesen Widerspruch kann in der Geschäftsstelle bestellt werden (Telefon 038791-80200, jung@bauernbund-brandenburg.de) und wird Euch dann per E-Mail zugesandt. Natürlich wird der Widerspruch um so stichhaltiger, je intensiver man sich mit dem FFH-Managementplan beschäftigt und ihn mit der Realität konfrontiert. Diese Arbeit ist leider aufwändig, andererseits ist der Flächennutzer genau hier im Vorteil, weil er in der Regel die Verhältnisse vor Ort viel besser kennt als die hochbezahlten Biologen, die überwiegend vom grünen Tisch aus agieren. Auch wenn Fristen verstrichen sind, können Widersprüche eingereicht werden, da sie sich unter anderem gegen das Verfahren an sich richten. Je früher und gründlicher jedoch der Widerspruch erhoben wird, desto eher wird die gegnerische Seite wahrscheinlich vor Repressalien gegen die Flächennutzer zurückschrecken, desto besser für uns alle.

Schildbürgerstreich, leicht abgemildert

Viele haben es auf den Belehrungen der Landwirtschaftsämter schon gehört: Die EU verlangt von uns künftig, dass Projektförderungen über 10.000 Euro aus den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Form von wunderschönen Schildern mit den europäischen Sternchen publiziert werden müssen. Darunter fallen auch die jährliche Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie die fünfjährigen Verpflichtungen zu Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von KULAP.

Auf Nachfrage im Landwirtschaftsministerium haben wir erfahren, dass Potsdam diesen ausgesprochenen Unsinn allerdings nicht zu weit treiben will: So bleibt es zwar – leider – dabei, dass die betroffenen Betriebe zur Publizierung ihrer Förderung solche Schilder bestellen (kostenfrei bei der Agentur Grafik+Werbetechnik psw, Telefon 03328-334850, E-Mail grafikwerbetechnik@t-online.de) und deren Aufhängung mit einem Foto im nächsten Agrarantrag dokumentieren müssen. Bei allen flächenbezogenen Maßnahmen können jedoch 1. mehrere Programme auf einem Schild zusammengefasst werden. Dieses muss 2. nicht mehrfach in der Feldflur, sondern nur einmal auf dem Betrieb vorhanden sein. Und weil wir 3. Gäste unseres Betriebes in der Regel im Büro empfangen, sollte es logischerweise auch dort aufgehängt werden.

Da sich das Büro (in Form mehrerer Aktenordner) bei mir im privaten Wohnhaus befindet, überlege ich gerade, ob ich dann im Falle einer Kontrolle schnell das Familienfoto abnehmen und das Europaschild aufhängen kann. Solche Überlegungen sind natürlich illegal und laufen auf Subventionsbetrug hinaus, aber irgendwie lässt mich der Gedanke nicht los ...

Reinhard